



Beschluss

Az. BK6-18-004-F6

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung einer Ausnahme von der Verpflichtung gemäß Art. 34 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB-VO), Regelreserveanbietern die Übertragung ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung von Frequenzhaltungsreserve innerhalb des geografischen Gebiets, in dem die Regelleistung beschafft wurde, zu gestatten

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 2 –

der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 3 –

der Transnet BW GmbH, Pariser Platz- Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 4 –

Beteiligte:

Uniper Global Commodities SE, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, vertreten durch den Vorstand,

– **Beigeladene zu 1** –

EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe, vertreten durch den Vorstand,

– **Beigeladene zu 2** –

Trianel GmbH, Krefelder Straße 203, 52070 Aachen, vertreten durch die Geschäftsführung

– **Beigeladene zu 3** –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Andreas Fixel
und ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt

am 30.01.2019 beschlossen:

1. Die beantragte Ausnahme von der Verpflichtung gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO, Regelreserveanbietern die Übertragung ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung von Frequenzhaltungsreserve innerhalb der vier deutschen Regelzonen zu gestatten, wird genehmigt. Sofern die Implementierung werk- bzw. arbeitstäglich Auktionen für die Frequenzhaltungsreserve erst nach dem 01.07.2019 erfolgt, gilt die Ausnahmegenehmigung erst ab diesem Zeitpunkt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung des Antrags der regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) für eine Ausnahme von der Verpflichtung gemäß Art. 34 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB-VO), Regelreserveanbietern die Übertragung ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung von Frequenzhaltungsreserve (FCR)¹ innerhalb der vier deutschen Regelzonen zu gestatten (FCR-Ausnahmeantrag für die vier deutschen Regelzonen gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO). Die EB-VO spricht vorliegend von einer Ausnahme für das geografische Gebiet der Beschaffung der Regelleistung. Die ÜNB haben daher die Ausnahme für das Beschaffungsgebiet Deutschland und somit für die vier deutschen Regelzonen beantragt.²

Die Ziele der EB-VO bestehen gem. Art. 3 Abs. 1 der EB-VO insbesondere in der Förderung eines wirksamen Wettbewerbs, der Diskriminierungsfreiheit und Transparenz in den Regelreservemärkten sowie in der Unterstützung einer effizienten und einheitlichen Funktionsweise der Day-Ahead-, Intraday- und Regelreservemärkte (lit. d). Auch soll sichergestellt werden, dass die Beschaffung von Regelreserve auf faire, objektive, transparente und marktbasierende Weise erfolgt (lit. e) und die Effizienz des Systemausgleichs und der Regelreservemärkte erhöht werden (lit. b). Weiterhin ist es das Ziel der EB-VO, die Integration der Regelreservemärkte zu unterstützen und Möglichkeiten zum Austausch von Regelreserve zu fördern (lit. c).

Um diese Ziele zu erreichen, sieht Art. 34 Abs. 1 EB-VO vor, dass die ÜNB den Regelreserveanbietern gestatten müssen, die Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung innerhalb des geografischen Gebiets, in dem die Regelleistung beschafft wurde, zu übertragen. Dies würde faktisch die Einführung eines nachgelagerten Marktes für die FCR bedeuten (Sekundärhandel). Allerdings können die ÜNB gem. Art. 34 Abs. 1 S. 2 EB-VO eine Ausnahme von dieser Verpflichtung beantragen, sofern die Vertragslaufzeit gem. Artikel 32 Abs. 2 lit. b EB-VO von Regelleistung auf jeden Fall weniger als eine Woche beträgt.

Am 18.06.2018 haben die Antragstellerinnen der Beschlusskammer unter der Überschrift „Modalitäten für Regelreserveanbieter gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. a EB-VO“ einen Sammelantrag vorgelegt. Darin enthalten waren zunächst unter Punkt 6 auch die Anträge auf Befreiung von der

¹ FCR: frequency containment reserves, Synonym zu „Primärregelleistung“.

² Bezüglich der grenzüberschreitenden Weitergabe der Vorhalteverpflichtung haben die ÜNB einen weiteren Ausnahmeantrag gestellt, der mit einer separaten Entscheidung der Bundesnetzagentur (Az. BK6-18-007 vom 13.12.2018) genehmigt wurde.

Gestattungspflicht der Übertragung von Regelleistung aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung (aFRR)³ und Regelleistung aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung (mFRR)⁴ für die vier deutschen Regelzonen gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO.

Sämtliche zusammengefassten Anträge wurden am 11.07.2018 unter dem Aktenzeichen BK6-18-004 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und zusammen mit einem Begleitdokument auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Stellungnahmefrist bis zum 25.07.2018 eingeräumt. Im Rahmen der Konsultation haben folgende Verbände, Interessengruppen und Unternehmen Stellung genommen:

- Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW)
- Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne)
- EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e.V.
- EnBW Energie Baden-Württemberg AG
- ENGIE Deutschland AG
- Entelios AG
- Lausitz Energie Kraftwerke AG
- MVV Energie AG
- Next Kraftwerke GmbH
- REstore
- RWE Supply & Trading GmbH
- Statkraft Markets GmbH
- Trianel GmbH
- UNIPER SE
- VGB PowerTech e.V.

Mit Schreiben vom 14.12.2018 haben die Antragstellerinnen einen Nachtrag zu ihrem Sammelantrag vom 18.06.2018 eingereicht. In diesem Schreiben stellen die Antragstellerinnen klar, dass die Ausnahme von der Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelreserve gem. Art. 34 Abs. 1 EB-VO auch für die Regelreserveart FCR gelten soll. Dementsprechend haben die Antragstellerinnen unter demselben Datum ein angepasstes Antragsdokument vorgelegt. Dieses wurde unter Punkt 6 um den Antrag auf Befreiung von der Gestattungspflicht der Übertragung von FCR für die vier deutschen Regelzonen gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO erweitert.

³ aFRR: frequency restoration reserves with automatic activation, Synonym zu „Sekundärregelleistung“.

⁴ mFRR: frequency restoration reserves with manual activation, Synonym zu „Minutenreserveleistung“.

Von einer Konsultation dieses Antrags hat die Beschlusskammer abgesehen, da der Sachverhalt bereits im Rahmen der gleichgelagerten Anträge auf Ausnahme von der Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von aFRR und mFFR innerhalb der vier deutschen Regelzonen gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO (BK6-18-004-F1 und BK6-18-004-F2) sowie im Rahmen des Antrags auf Ausnahme von der Pflicht zur Gestattung der grenzüberschreitenden Übertragung der Verpflichtung zu Bereitstellung von FCR gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO (BK6-18-007) mit den Marktteilnehmern konsultiert wurde.

Vor der Antragstellung war der Vorschlag der Modalitäten für Regelreserveanbieter Gegenstand einer von den Antragstellerinnen gem. Art. 10 EB-VO durchgeführten öffentlichen Konsultation im Zeitraum vom 13.04.2018 bis 13.05.2018. Die Stellungnahmen aus dieser Konsultation und ihre Bewertung durch die Antragstellerinnen wurden der Beschlusskammer als Anlage zum Antrag mit vorgelegt. Da der FCR-Ausnahmeantrag für die vier deutschen Regelzonen gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO entscheidungsreif ist und dieser Teil des Antrags keine Auswirkungen auf die von den ÜNB beantragten anderen Punkte in den vertraglichen Modalitäten für Regelreserveanbieter hat, wurde der Ausnahmeantrag abgetrennt und wird zeitlich vor der Genehmigung nach Art. 18 EB-VO separat beschieden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

B.

Der gemeinsame FCR-Ausnahmeantrag für die vier deutschen Regelzonen gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO ist genehmigungsfähig. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Anforderungen an die zu gewährende Ausnahme von der Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von FCR sind nach Art. 34 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 Abs. 2 lit. b EB-VO unter Wahrung der allgemeinen Ziele und Prinzipien der EB-VO erfüllt.

I. Zulässigkeit des Antrages

Der Antrag ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der EB-VO, sind gewahrt worden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß Art. 5 Abs. 3 lit. d EB-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG, die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG i. V. m. § 56 Abs. 1 S. 2 und 3 EnWG.

Die Antragstellerinnen haben den zur Genehmigung vorgelegten FCR-Ausnahmeantrag für die

vier deutschen Regelzonen gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO mit Eingang am 14.12.2018 bei der Beschlusskammer eingereicht.

Der dem Antrag zugrunde liegende Vorschlag ist mit den Interessenträgern durch die ÜNB konsultiert worden. Es wurde eine Konsultation nach Art. 10 EB-VO ordnungsgemäß durchgeführt, Stellungnahmen waren im Zeitraum vom 13.04.2018 bis 13.05.2018 möglich. Die Antragstellerinnen haben die eingegangenen Stellungnahmen ausreichend dokumentiert und ausgewertet und dem Antrag ein separates Dokument beigefügt, in dem die Berücksichtigung bzw. Nicht-Berücksichtigung der im Rahmen der ÜNB-Konsultation eingegangenen Stellungnahmen klar und fundiert begründet wurde. Die Beschlusskammer erachtet die durch die ÜNB durchgeführte Konsultation als ausreichend, da sich alle Stellungnahmen der Marktteilnehmer generell auf den Sekundärhandel beziehen, ohne auf eine spezielle Regelreserveart einzugehen. Des Weiteren wurde der Sachverhalt auch im Rahmen des Antrags auf Ausnahme von der Pflicht zur Gestattung der grenzüberschreitenden Übertragung der Verpflichtung zu Bereitstellung von FCR gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO (BK6-18-007) mit den Marktteilnehmern konsultiert.

II. Begründetheit des Antrages

Der Antrag ist auch begründet. Er erfüllt die Vorgaben des Art. 34 Abs. 1 EB-VO und steht im Übrigen im Einklang mit den Zielen der EB-VO.

Die Antragstellerinnen haben am 18.10.2018 einen Antrag auf Einführung werk- bzw. arbeitstäglicher Auktionen für die FCR zum Liefertag D, 01.07.2019, gestellt; diesem Antrag wurde mit Beschluss BK6-18-007 vom 13.12.2018 stattgegeben. Die aus dem genehmigten Auktionszyklus resultierende Vertragslaufzeit für FCR beträgt insoweit entsprechend den Vorgaben des Art. 34 Abs. 1 S. 2 i. V. m. Art. 32 Abs. 2 lit. b EB-VO weniger als eine Woche. Die Anforderungen des Art. 34 Abs. 1 S. 2 EB-VO sind damit erfüllt.

Davon unabhängig haben sich in der Konsultation der gleichgelagerten Anträge auf Ausnahme von der Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von aFRR und mFRR gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO (BK6-18-004-F1 und BK6-18-004-F2) sowie in der Konsultation des Antrags auf Ausnahme von der Pflicht zur Gestattung der grenzüberschreitenden Übertragung der Verpflichtung zu Bereitstellung von FCR gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO (BK6-18-007) einige Marktakteure gegen eine Genehmigung der Ausnahmeanträge ausgesprochen. Zur Begründung wird seitens der Marktakteure angeführt, dass ein Sekundärmarkt und damit ein Sekundärhandel vielversprechende positive Auswirkungen hätte, wie z.B. die flexiblere Angebotsgestaltung oder die Optimierung der Vorhaltungs-/Erbringungskosten der Marktteilnehmer. Des Weiteren wird zur Begründung der Erforderlichkeit eines Sekundärhandels für FCR ausgeführt, dass eine Weitergabe der FCR-Vorhalteverpflichtung den Anbietern eine effiziente Erbringung von FCR ermögli-

che, denn bei den Anbietern werde auch noch nach der FCR-Auktion eine wirtschaftliche Optimierung zwischen verschiedenen Produkten und Anlagen vorgenommen. Aufgrund der untätig volatilen Kostenstruktur von Erbringungsanlagen könne sich eine Übertragung der FCR-Vorhalteverpflichtung daher kostensenkend auswirken. Die Beschlusskammer folgt diesen Vorträgen jedoch nicht, da die Gestattung eines Sekundärhandels mit einem hohen Aufwand in Form von beträchtlichen Transaktionskosten – auch bei den Anbietern – verbunden wäre. So müssten zahlreiche Abwicklungsfragen geklärt und vertraglich gelöst werden. Dies betrifft z. B. rechtliche Fragestellungen, Fragen der finanziellen Abwicklung unter den beteiligten Akteuren sowie Fragen des Austauschs von Informationen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Erbringung von Regelleistung in Form von FCR. Um den diskriminierungsfreien Zugang für alle Marktakteure sicherzustellen, wäre von Seiten der Antragstellerinnen eine Internetplattform für die Weitergabe der Vorhalteverpflichtung einzurichten. Die Einrichtung der Plattform wäre sowohl auf Seiten der ÜNB als auch auf Seiten der FCR-Anbieter mit einem hohen Implementierungsaufwand verbunden.

Gleichzeitig stünde diesem hohen Aufwand ein nur begrenzter Nutzen gegenüber, denn gemäß Art. 34 Abs. 2 EB-VO ist die Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung durch die ÜNB lediglich bis mindestens eine Stunde vor Beginn des Liefertages D, also D-1, 23:00 Uhr, zu gestatten. Ein Rechtsanspruch der Regelreserveanbieter auf eine untätige Weitergabe der FCR-Vorhalteverpflichtung am Liefertag besteht demnach nicht. Angesichts der mit Beschluss BK6-18-006 genehmigten kurzen Auktionszyklen für FCR wäre eine Übertragung der FCR-Vorhalteverpflichtung lediglich für einen kurzen Zeitraum möglich. Insbesondere mit Einführung der kalendertäglichen Auktion zum 01.07.2020, bei der die Anbieter D-1, 08:30 Uhr, die Zuschlagsinformation erhalten, wäre der Zeitraum lediglich auf D-1, 08:30 Uhr bis 23:00 Uhr, beschränkt. Dadurch würde sich der aus einem Sekundärhandel resultierende Nutzen in engen Grenzen halten. Zudem ist zu betonen, dass es sich bei dem Sekundärhandel um ein Flexibilitätsinstrument handelt, das Anbietern von Regelleistung im Fall langer Vertragslaufzeiten die Möglichkeit eröffnen soll, am Regelleistungsmarkt teilzunehmen. Dies lässt auch die EB-VO erkennen, die in Art. 34 Abs. 1 S. 2 die Beantragung einer Ausnahme vom Sekundärhandel zulässt, sofern die Vertragslaufzeit für Regelleistung weniger als eine Woche beträgt. In Anbetracht der kurzen – ab 01.07.2019 werk- bzw. arbeitstäglichen und ab 01.07.2020 sogar kalendertäglichen – Auktionszyklen bei der FCR und der Verkürzung der FCR-Produktzeitscheiben, zunächst auf ein Tagesprodukt und später sogar auf ein vierstündiges Produkt (vgl. Beschluss BK6-18-006), erachtet die Beschlusskammer die Möglichkeiten zur Teilnahme am Markt für FCR als bereits hinreichend hoch, sodass es der Einführung eines Sekundärhandels als ein zusätzliches Flexibilitätsinstrument nicht bedarf. Angesichts der hohen Transaktionskosten bei gleichzeitig nur begrenztem Nutzen müssen die Interessen einzelner Marktteilnehmer an der Einführung eines grenzüberschreitenden Sekundärhandels zurücktreten.

Weiterhin wurde von einem Marktakteur auch die Auffassung vertreten, dass die von den ÜNB beantragten Ausnahmen nicht genehmigt werden sollen, da eine poolinterne, regelzoneninterne und regelzonenübergreifende Besicherung sowohl für die aFRR, mFRR als auch für die FCR gestattet sein müsse. Aus Sicht der Beschlusskammer liegt hier ein Missverständnis vor. Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass es sich bei der Weitergabe der Vorhalteverpflichtung im Rahmen eines Sekundärhandels und der Besicherung um rechtlich unterschiedliche Sachverhalte handelt: Bei dem Sekundärhandel geht die Vorhalteverpflichtung vom veräußernden Regelreserveanbieter auf den erwerbenden Regelreserveanbieter über, wobei Letzterer neuer Vertragspartner des Anschluss-ÜNB wird. Hingegen bleibt bei der Besicherung der Besicherte als Vertragspartner des Anschluss-ÜNB zur Erbringung der vorgehaltenen Regelleistung verpflichtet, er bedient sich lediglich eines Erfüllungsgehilfen in Gestalt des Sicherungsgebers, der im Fall einer Anlagenstörung beim Besicherten die Regelleistung tatsächlich erbringt. Insofern hat das mit dem vorliegenden Antrag genehmigte „Weitergabeverbot“ im Rahmen eines Sekundärhandels keinerlei Auswirkungen auf die bestehenden Besicherungsregeln. Soweit seitens der Marktakteure die Einführung einer regelzonenübergreifenden Besicherung FCR-erbringender Anlagen durch präqualifizierte Anlagen des Anbieters oder eines Dritten in den Konsultationen angeregt wurde, so weist die Beschlusskammer darauf hin, dass die eigentlichen Regelungen zur Besicherung für FCR an anderer Stelle des Antrags zu den Modalitäten für Regelreserveanbieter geregelt und vorliegend nicht Verfahrensgegenstand sind. Ungeachtet dessen würde es die Beschlusskammer jedoch begrüßen, wenn die Antragstellerinnen, in Analogie zu den Auktionsbedingungen der aFRR und mFRR, auch für die FCR die Möglichkeit der Implementierung einer regelzonenübergreifenden Besicherung prüfen und diese bei Machbarkeit vornehmen.

Ferner betrachten einzelne Marktakteure den Markt zur Besicherung von FCR erbringenden Anlagen als zu illiquide und werten diesen Sachverhalt als Markteintrittsbarriere für Anbieter mit Einzelanlagen oder kleinem Anlagenpark. Sie fordern im Falle der Genehmigung des Ausnahmeantrags eine Absenkung der Verfügbarkeitsanforderungen für FCR. Dem Anliegen, im Falle der Genehmigung des vorliegenden Ausnahmeantrags die Verfügbarkeitsanforderungen der FCR zu reduzieren, erteilt die Beschlusskammer eine klare Absage. Abgesehen davon, dass die Verfügbarkeitsanforderungen der FCR vorliegend nicht Verfahrensgegenstand sind, kommen für die Beschlusskammer Abstriche von der geforderten hundertprozentigen Verfügbarkeit angesichts der Bedeutung der FCR für die Aufrechterhaltung der Systemsicherheit nicht in Betracht. Etwaige Liquiditätsprobleme im regelzoneninternen Besicherungsmarkt können nicht dazu führen, Abstriche bei der Systemsicherheit hinzunehmen. Gleiches gilt auch für etwaige Wettbewerbsvorteile von Marktakteuren mit mehreren Anlagen. Auch der Hinweis auf das Vorliegen einer Markteintrittsbarriere geht nach Auffassung der Beschlusskammer fehl. Eine Markteintrittsbarriere läge allenfalls dann vor, wenn eine Besicherung durch Dritte nicht zulässig wäre.

Im Ergebnis hat die Beschlusskammer keine durchgreifenden Anhaltspunkte festgestellt, die gegen eine Genehmigung des FCR-Ausnahmeantrags für die vier deutschen Regelzonen gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO sprechen.

Tenziffer 1 Satz 2 berücksichtigt, dass sich die für den 01.07.2019 avisierte Implementierung werk- bzw. arbeitstäglicher Auktionen für FCR, als Voraussetzung für die Ausnahmegenehmigung, im Zuge der Umsetzung kurzzeitig verzögern könnte. In diesem Fall gilt die Ausnahmegenehmigung erst ab dem Zeitpunkt der Einführung der werk- bzw. arbeitstäglichen FCR-Beschaffung.

III. Widerrufsvorbehalt in Tenorziffer 2

Der Widerrufsvorbehalt der Tenorziffer 2. dieser Genehmigung ist notwendig, da die Genehmigung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt. Da die EB-VO jedoch weitere Genehmigungen vorsieht, die auch den hier zu genehmigenden Vorschlag der Antragstellerinnen betreffen können, können Anpassungen dieser Genehmigung in Zukunft aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich werden. Dies wäre beispielsweise gegeben, falls sich die zum 01.07.2019 geplante Implementierung der werk- bzw. arbeitstäglichen Auktionen für FCR in erheblichem Maße verzögert.

IV. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)

Christian Mielke
Vorsitzender

Andreas Foxel
Beisitzer

Dr. Jochen Patt
Beisitzer